

2. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 42 und 43 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung [SR 916.20] und den darauf beruhenden Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft müssen befallene Pflanzen gemäss Expertenentscheid frist- und sachgerecht saniert werden. Falls ein Rückriss oder Rückschnitt nicht aussichtsreich ist (anfällige Sorte, Befallsstärke), müssen befallene Pflanzen bis zum vereinbarten Termin gerodet werden.

Auf Antrag des Kantons hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) per 1. April 2008 den gesamten Kanton Luzern der sogenannten Befallszone zugeordnet. Das heisst, dass der Feuerbrand eingedämmt werden soll. Die Tilgung steht nicht mehr im Vordergrund. Um trotzdem akzeptable Produktionsbedingungen für Kernobst (Tafel- und Mostobst) zu erhalten, können durch das lawa auf Antrag eines Bewirtschafters Schutzobjekte bestehend aus Kern und Gürtel definiert werden. Im Gürtel von 500 Metern werden Kontrolle und Sanierung gleich wie im Kern durchgeführt (Gleichbehandlung).

3. Entschädigung

Innerhalb definierter Schutzobjekte werden die Sanierungskosten und Abfindungen von Bund und Kanton weitgehend getragen (siehe Entschädigungsansätze lawa).

4. Vereinbarung

- Der Eigentümer/Bewirtschafter anerkennt die aufgeführten Pflanzen als vom Feuerbrand befallen.
- Die Massnahmen werden durch entsprechend ausgebildetes Personal oder nach Anweisung desjenigen ausgeführt.

Für Rückfragen: die Sanierung wird durchgeführt von

Bewirtschafter

Unternehmer/Equipe:

Bemerkungen:
.....

Datum/Unterschrift Bewirtschafter:

Datum/ Unterschrift Kontrolleur:

Das Original bleibt bis zur Nachkontrolle beim Kontrolleur. Eine Kopie geht an den Bewirtschafter. Falls der Bewirtschafter nicht bereit ist, die Sanierungsmassnahme zu treffen, Vereinbarung zusammen mit einem GIS-Plan mit markierten Bäumen und mit Vermerk umgehend an unten stehende Adresse senden.

Falls keine Vereinbarung zu Stande kommt, werden die Massnahmen durch das lawa verfügt.

5. Nachkontrolle und Bestätigung der Sanierungsmassnahmen

Dass die Sanierungsmassnahmen frist- und sachgerecht durchgeführt wurden, bestätigen

Datum/Unterschrift Bewirtschafter:

Datum/ Unterschrift Kontrolleur:

Direktkontakt

Beat Felder, Telefon 041 228 30 99, beat.felder3@edulu.ch

Senden an:

Landwirtschaft und Wald (lawa), Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35,
6276 Hohenrain